

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 362.

Sonnabend den 28. December.

1861.

Bekanntmachung,

den Gebrauch von Arsenik zur Vertilgung schädlicher Hausthiere betreffend.

Die Königliche Kreis-Direction findet sich veranlaßt, die Bekanntmachung vom 20. September 1859 wiederholt in Erinnerung zu bringen, wonach den Bäckern und Gewerbetreibenden die Vertilgung der Schwaben mit Arsenik verboten, dagegen die Anwendung von Borax zu diesem Zwecke anempfohlen worden ist.

Es ist demnach Seiten der Obrigkeiten und Bezirksärzte des hiesigen Regierungsbezirks fortwährend darüber zu wachen, daß Arsenikalien zu dem eben erwähnten Zwecke nicht verwendet werden, auch den Kammerjägern zu ihrem Gewerbsbetriebe an einem bestimmten Orte nur dann die Erlaubniß zu ertheilen, wenn sie nachgewiesen haben, daß sie mit einem ausreichenden Vorrathe von feingepulvertem Borax wirklich versehen sind. Ueber die Befolgung dieser letzteren Bestimmung sind die betreffenden Ortspolizeiorgane auch fernerhin zur Aufsichtsführung anzuhalten.

Endlich bleibt den Apothekern der Verkauf von Arsenikalien zu dem mehrgedachten Zwecke hiermit gänzlich untersagt. Vorstehende Bekanntmachung ist in allen nach §. 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 hierzu verpflichteten Zeitschriften zum Abdruck zu bringen.

Leipzig, am 13. December 1861.

Königliche Kreis-Direction.

v. Burgsdorff. Martens.

Aufforderung.

Um die durch das Gesetz vom 24. December 1845 und Ergänzungs-Gesetz vom 23. April 1860 angeordnete Aufstellung der Gewerbe- und Personalsteuer-Cataster für das Jahr 1862 bewirken zu können, bedürfen wir zur Vervollständigung der bereits eingegangenen Hauslisten genaue Verzeichnisse über das Einkommen der angestellten Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, überhaupt aller eine öffentliche Function bekleidenden Personen.

Es werden daher die sämtlichen hiesigen Königlichen, Universitäts- und andern Behörden veranlaßt, diese Verzeichnisse, in welchen

- 1) die neue Brandcataster-Nummer der Wohnungen der Angestellten,
- 2) die vollständigen Tauf- und Geschlechtsnamen derselben,
- 3) deren festes Einkommen nach dem Betrage, welchen es am Schlusse dieses Jahres erreichen wird,
- 4) die steigenden und fallenden Emolumente nach dem Betrage, wie solche in den Anstellungsdecreten oder sonst Seiten der Anstellungsbehörden berechnet sind, in Ermangelung derartiger Angaben nach Höhe der Summe des letzten Jahres genau aufzuzeichnen, insbesondere auch
- 5) die darunter befindlichen Ortszulagen und der etwa bewilligte Dienstaufwand bemerklich zu machen, an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier spätestens bis zum 5. Januar 1862 abgeben zu lassen.

Spätere Eingaben können bei der diesjährigen Catastration nicht berücksichtigt werden, und die betreffenden Behörden haben daher die durch verzögerte Einreichung derselben in den Catastern herbeigeführten Unrichtigkeiten zu vertreten.

Leipzig, den 21. December 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Faube.

Bekanntmachung.

Die allhier angekommenen Messfremden, welche bis jetzt Aufenthaltskarten nicht abgeholt, so wie diejenigen Einwohner, welche die bei ihnen logirenden Fremden noch nicht angemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, solches ungesäumt zu bewirken.

Hierbei wird bemerkt, daß die Gebühren für Ausfertigung einer Aufenthaltskarte 5 Ngr., und für Visirung eines Passes 2½ Ngr. betragen.

Wer über die gehörig erfolgte Meldung eine Bescheinigung zu erlangen wünscht, hat den Meldezettel doppelt einzureichen und empfängt sodann ein mit dem Stempel des unterzeichneten Amtes versehenes Exemplar zurück.

Leipzig, den 27. December 1861.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

Mesler.